

nicht nur eine völlig unnötige Verknappung des Haftraumes, sondern auch eine überflüssige Arbeitsbelastung der Anklagebehörde und des Gerichts bedeutet. Ich empfehle in solchen Fällen, gegen den Vorgeführten keinen Haftbefehl, sondern einen Strafbefehl zu erlassen, ihm Verzicht auf Einspruch nahezu legen und ihn sofort zum Bewährungseinsatz zu schicken. Falls der Täter Einspruch einlegt, oder aus sonstigen besonderen Gründen die Durchführung einer Hauptverhandlung erforderlich erscheint, sollen diese im Schnellverfahren erfolgen. Auch das führt zu Arbeitersparnissen und zu der Möglichkeit, schnell Haftraum freizumachen.“

Bei diesem Verfahren wird wegen der Kürze der Zeit oft nicht festgestellt werden können, ob der Täter vorbestraft ist. Falls er seiner Persönlichkeit nach geeignet für die Bewährungsarbeit erscheint, empfiehlt es sich, ihn eine Erklärung über seine Vorstrafen abgeben zu lassen und ihn zunächst der Bewährungsarbeit zuzuführen.

Von großer Wichtigkeit für den Erfolg dieser Maßnahmen ist, besonders bei labilen Menschen, die Frage der Unterbringung. Hierbei ist unbedingt anzustreben, daß die eigentlichen Bewährungsarbeiter, also die Leichtbestraften der Gruppe B, gesondert von den langfristig Verurteilten der Gruppe C untergebracht werden, die durch die Ableistung der freien Arbeit nur von der Verbüßung ihres Strafrestes befreit werden. Ein Versuch der gemeinsamen Unterbringung beider Gruppen wirkte sich bezeichnenderweise dahin aus, daß die Arbeiter der Gruppe B sich gegenüber den schweren Kriminellen der Gruppe C nicht durchsetzen konnten und dadurch in ihrer Haltung unsicher und in ihrer Arbeitsleistung nachlässiger wurden. Die Unterbringung der Bewährungsarbeiter ist im übrigen so zu gestalten, daß diese, soweit ihre Arbeitsleistung dadurch nicht beeinträchtigt wird, die gleiche Freiheit haben wie die gewöhnlichen freien Arbeiter. Deshalb wird die Frage, ob der Bewährungsarbeiter seine Angehörigen besuchen kann, danach zu beantworten sein, welche Entfernung von ihm zu diesem Zweck zurückzulegen ist. Dagegen ist der Briefwechsel und der Besuch durch Anseherige nicht zu beschränken oder zu überwachen. Allgemein wird für diese und ähnliche Fragen, wie für die Förderung der gesamten sozialen Entwicklung der Bewährungsarbeit, die Auswahl der richtigen Persönlichkeit für die Stelle des Hausvaters und Lagerleiters von entscheidender Bedeutung sein. Pier nie<sup>+</sup> deshalb eine bedeutungsvolle Aufgabe für die für die Durchführung der Bewährungsarbeit verantwortlichen Organe der Justiz und der Arbeitsverwaltung.

## „Volksrichter“ vor 27 Jahren

Eine zeitgemäße Erinnerung an eine Landtagsdebatte

Von Hilde Benjamin,

Direktor in der Deutschen Justizverwaltung

Die Einrichtung der Volksrichter in der Sowjetzone wird in ihrer justizpolitischen Bedeutung noch immer nicht überall richtig erkannt: Sie ist der Weg, um die deutsche Richterschaft möglichst schnell zu demokratisieren, d. h. sie aus Menschen aus allen Schichten des Volkes zusammenzusetzen und dadurch die Grundlagen für eine demokratische Justiz zu schaffen.

Daß diese Forderung nicht neu ist, sondern daß wir damit anknüpfen an schon früher erhobene Forderungen, war uns bekannt. Es überrascht uns aber, festzustellen, daß schon einmal versucht worden war, auf einem ganz ähnlichen Wege dieses Ziel zu erreichen.

Im Preussischen Landtag wurde im Jahre 1921 — und zwar von Abgeordneten der Sozialdemokratischen Fraktion — ein Antrag Nr. 525 eingebracht<sup>1)</sup>, der in der demnächst vom Plenum angenommenen Form wie folgt lautete:

„Der Landtag wolle das Staatsministerium ersuchen, bei der Reichsregierung seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß diese mit größtmöglicher Beschleunigung einen Gesetzentwurf ausarbeitet,

1) Sammlung der Drucksachen des Preussischen Landtags, 1. Wahlperiode, 1. Tagung, 1. Band S. 529.

der eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung mit folgenden Zielen vorsieht:

1).....

5) daß hervorragend befähigte und praktisch erfahrene Personen aus allen Kreisen des Volkes durch Ablegung der Gerichtsassessorprüfung die Befähigung zum Richteramt erlangen können, auch wenn sie den bisher vorgeschriebenen Ausbildungsweg nicht durchgemacht haben.“<sup>2)</sup>

Aus der Debatte im Landtagsplenum<sup>3)</sup> ergibt sich, daß der Antrag vor seiner Beratung im Hauptausschuß des Landtages zunächst ein anderes Gesicht gehabt hatte: er war dahin gegangen, daß Arbeitersekretäre nach zweijährigen Ausbildungskursen zur Assessorprüfung zugelassen werden sollten, wobei daran, gedacht war, sie nach ihrem Examen in erster Linie zunächst als Strafrichter einzusetzen. Unter dem Einfluß des demokratischen Abgeordneten Berndt wurde er dann zu der dem Landtag vorgelegten Fassung abgeschwächt.

Die Begründung, die der Abgeordnete Heilmann (SPD) im Landtag gab, greift jedoch wieder auf das ursprünglich Gewollte zurück. Wenn man an die gegenwärtigen Probleme und Nöte der deutschen Justiz im allgemeinen und an die gegen die Einrichtung des Volksrichters der Ostzone von den verschiedensten Seiten vorgebrachten Argumente im besonderen denkt, dann ist man betroffen von der Aktualität der Heilmannschen Ausführungen.

So charakterisiert er zur Begründung dafür, warum die Justiz neue Kräfte braucht, die preussische Richterschaft des Jahres 1921 in Ausführungen, die zu lesen sich heute noch lohnt:<sup>4)</sup>

„Die einfache Erklärung, warum wir dieses Recht für Recht nicht halten können, ist die: alle deutschen Richter stammen aus bestimmten besitzenden Schichten und stehen der Arbeiterklasse und ihrem täglichen Leben vollkommen fern.

Herr Kollege Deereberg (DNV) hat die Güte gehabt, uns ganz ehrlich und offen zu sagen, was wahr ist, daß die größte Mehrzahl der Richter sich innerlich mit dem neuen Staat noch nicht abgefunden hat.

Ist das Richtertum heute anders als vor der Revolution? Es ist in den Personen und in den Gedanken genau dasselbe geblieben.

Wir bedauern, daß seine (des Justizministers, der Verf.) Kraft eben auch nicht ausreicht, um an den Grundschäden der preussischen Justiz, dieser einseitigen Zusammensetzung des Richterpersonals, zu bessern.

Heilmann kommt dann zu dem Schluß:

„Wohl aber wollen wir einen Weg eröffnen, daß ein Mann, der Arbeitersekretär oder mittlerer Justizbeamter oder Anwaltsschreiber oder Redakteur war, in reiferem Lebensalter die Gelegenheit findet, in verkürztem Ausbildungsgang zum Assessorexamen und zum Volljuristen zu gelangen. Ich zerbreche mir heute nicht den Kopf darüber, wen man wohl als Annahmebehörde hinsetzen sollte. Ich zerbreche mir auch nicht den Kopf, wie der Ausbildungsgang sein müßte. . . . eins weiß ich gewiß: es gibt kaum ein Examen, das man nicht auch als sogenannter Extraneer machen kann. . . . Warum sollte das ausgerechnet beim Juristen unmöglich sein? . . . Wenn in dem Prozeß Hölz etwas menschlich rührend ist, dann ist es wohl das, daß dieser Mann in London eine Arbeiterhochschule besuchte und nachts durch Wagenwäschen sich dafür das nötige Geld verdient hat. Die Leute, die sich in solcher Art hocharbeiten, haben immer außerordentliche Qualitäten. . . . Gerade diese Kräfte gilt es zu gewinnen, und der, der sich durch eine lange Lebenserfahrung zum Richter durchgerungen hat, wird ein besserer Richter sein als all die honetten Weidenstotzen, die im ordentlichen Geschäftsgang sich heraufgessen haben.“

2) Der Hinweis auf diese Landtagsdebatte geht auf eine Anregung des Herrn Landrichters Milkereit-Gera zurück.

3) Sitzungsberichte des Preussischen Landtags, 1. Wahlperiode, 1. Tagung, 2. Band, 25.-43. Sitzung (6. Juni bis 19. Juli 1921).

4) a. a. O. Spalte 1793 ff.